

# Ausschuss I: Bericht des EU-Abgeordneten 2015/06

- I. Europäische Migrationsagenda
- II. Digitaler Binnenmarkt
- III. Neufassung der ISDS Regelungen im Rahmen von TTIP
- IV. Energieunion
- V. Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien aus Konfliktgebieten
- VI. Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen
- VII. Anlagen:
  1. Europäische Migrationsagenda
  2. Strategie für einen Digitalen Binnenmarkt - Mitteilung der Kommission
  3. Konzeptpapier zur ISDS Reform in TTIP
  4. Entwurf eines Berichts zur Energieunion
  5. Paket zur Energieunion
  6. Verordnungsvorschlag der Kommission zu Konfliktmineralien
  7. Anhang zum Verordnungsvorschlag der Kommission zu Konfliktmineralien
  8. Gemeinsame Mitteilung zu Konfliktmineralien
  9. Angenommene Änderungsanträge im Europäischen Parlament zu Konfliktmineralien
  10. RL 2015/720/EU betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen

## I. Europäische Migrationsagenda

Im Zuge der jüngsten menschlichen Katastrophe, die sich vor der italienischen Küste abspielte, hat die Kommission am 13. Mai 2015 ihre ursprünglich erst für Ende Mai 2015 angekündigte Mitteilung zur sog. Migrationsagenda<sup>1</sup> vorgelegt, in der sie unter anderem die Einführung von Quoten für die Verteilung von Flüchtlingen in der EU anregt.

Als Sofortmaßnahme schlägt die Kommission eine erstmalige Aktivierung der Notfallklausel gemäß Art. 78 Abs. 3 AEUV vor, wonach bei einem plötzlichen Zustrom von Flüchtlingen zeitlich befristet Maßnahmen zugunsten der von der Notlage betroffenen Mitgliedstaaten erlassen werden können. Beabsichtigt ist zusätzlich die Einführung eines zeitlich befristeten europäischen Verteilungsmechanismus („temporary European relocation scheme“) für Flüchtlinge, die eindeutig internationalen Schutz in der EU benötigen. Dabei plant die Kommission, dass der durch den Verteilungsmechanismus zur Aufnahme verpflichtete Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird. Mit dem Verteilungsschlüssel soll eine „faire und ausgewogene“ Beteiligung aller Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Basis für den Verteilungsschlüssel dieses Umsiedlungssystems unter den Mitgliedstaaten sollen dabei Kriterien wie die Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt), die Bevölkerungszahl, die Arbeitslosenquote und die bisher aufgenommenen Asylbewerber sein.<sup>2</sup>

Dieser zeitlich befristete Verteilungsmechanismus soll jedoch nur die Vorstufe für ein dauerhaftes gemeinsames EU-System für krisenbedingte Umsiedlungen infolge eines Massenzustroms von Flüchtlingen sein. Die Kommission plant, bis Ende 2015 gesetzliche Regeln für ein dauerhaftes System einbringen zu wollen, das einen verbindlichen und automatisch ausgelösten Umsiedlungsmechanismus ermöglicht, wenn sich ein Massen-Zustrom von Flüchtlingen abzeichnet. Außerdem soll ein Neuansiedlungssystem („European resettlement scheme“) geschaffen werden, das EU-weit für 20.000 Flüchtlinge ausgelegt sein soll.<sup>3</sup> Dafür sollen für die Jahre 2015 und 2016 insgesamt 50 Mio. EUR an Sondermitteln bereitgestellt werden.

---

<sup>1</sup> COM(2015)240;

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs\\_autres\\_institutions/commission\\_europeenne/com/2015/0240/COM\\_COM\(2015\)0240\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2015/0240/COM_COM(2015)0240_DE.pdf)

<sup>2</sup> Für die errechnete Verteilung der Flüchtlinge siehe Tabelle 1. Das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, da diesen Mitgliedstaaten gemäß den Protokollen 21 bzw. 22 zum Vertrag von Lissabon für den Titel V (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) die Möglichkeit eines Opt-Out bzw. eines Opt-In offen steht.

<sup>3</sup> Neuansiedlungen betreffen die Verlegung von Nicht-EU und staatenlosen Personen, bei denen festgestellt wurde, dass sie internationalen Schutz brauchen, in einen Mitgliedstaat, wo sie aus humanitären Gründen oder mit Flüchtlingsstatus aufgenommen werden. Dafür soll es ebenfalls Quoten geben, die dabei auf alle 28 Mitgliedstaaten verteilt werden. Belgien würde 490 Personen (2,45 %) aufnehmen. Der Unterschied zwischen Umsiedlung und Neuansiedlung besteht darin, dass es sich im ersten Fall um die Aufteilung der bereits asylsuchenden Personen handelt, während im zweiten Fall Personen legal und sicher aus Drittstaaten in die EU gebracht werden sollen.

Neben einem Quotensystem will die Kommission als weitere Sofortmaßnahmen die Kapazitäten und Ressourcen für die Einsätze „Triton“ und „Poseidon“ der Grenzschutzagentur Frontex im Mittelmeer für 2015 und 2016 verdreifachen sowie Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) gegen Schleuserkriminalität insbesondere im Mittelmeerraum ergreifen.

Daneben wird eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern der Flüchtlinge angestrebt. So soll beispielweise die EU-Ausbildungsmission für Sicherheitskräfte im Niger ausgebaut werden.

Langfristige Schwerpunkte der EU-Migrationspolitik sind zunächst die Reduzierung der Anreize für die irreguläre Migration, insbesondere durch die Entsendung europäischer Migrationsbeauftragter in die EU-Delegationen in wichtigen Drittstaaten, die stärkere Einbeziehung der Frontex in die Rückführung sowie durch Ursachenbekämpfung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe. Weitere Teile der Agenda sind das Grenzmanagement, vor allem die Neufassung des Legislativpakets "Intelligente Grenzen" und der Bereich der legalen Migrationswege<sup>4</sup> in die EU.

Die lettische Ratspräsidentschaft rechnet mit schwierigen Verhandlungen, da sich einige Mitgliedstaaten bereits sehr kritisch zu der von der Kommission angekündigten Quotenregelung bei der Verteilung von Flüchtlingen innerhalb der EU geäußert haben. Im EP fallen die ersten Reaktionen auf die Migrationsagenda mehrheitlich positiv aus. Insbesondere die von der Kommission vorgesehene verbindliche Quote für die Aufteilung von Asylbewerbern auf alle Mitgliedstaaten hatte das EP mehrfach gefordert.

---

<sup>4</sup> Sog. Blue-Card RL 2009/50/EG.

**Tabelle I Europäisches Umsiedlungssystem<sup>5</sup>**

Mitgliedstaaten	Schlüssel
Belgien	2,91 %
Bulgarien	1,25 %
Deutschland	18,42 %
Estland	1,76 %
Finnland	1,72 %
Frankreich	14,17 %
Griechenland	1,90 %
Italien	11,84 %
Kroatien	1,73 %
Lettland	1,21 %
Litauen	1,16 %
Luxemburg	0,85 %
Malta	0,69 %
Niederlande	4,35 %
Österreich	2,62 %
Polen	5,64 %
Portugal	3,89 %
Rumänien	3,75 %
Schweden	2,92 %
Slowakei	1,78 %
Slowenien	1,15 %
Spanien	9,10 %
Tschechische Republik	2,98 %
Ungarn	1,79 %
Zypern	0,39 %

<sup>5</sup> Siehe COM(2015)240 S. 25.

**Tabelle II Europäisches Neuansiedlungssystem<sup>6</sup>**

Mitgliedstaaten	Schlüssel	Gesamtzweisung auf Grundlage von 20.000 Personen
Belgien	2,45 %	490
Bulgarien	1,08 %	216
Dänemark <sup>7</sup>	1,73 %	345
Deutschland	15,43 %	3.086
Estland	1,63 %	326
Finnland	1,46 %	293
Frankreich	11,87 %	2.375
Griechenland	1,61 %	323
Irland <sup>7</sup>	1,36 %	272
Italien	9,94 %	1.989
Kroatien	1,58 %	315
Lettland	1,10 %	220
Litauen	1,03 %	207
Luxemburg	0,74 %	147
Malta	0,60 %	121
Niederlande	3,66 %	732
Österreich	2,22 %	444
Polen	4,81 %	962
Portugal	3,52 %	704
Rumänien	3,29 %	657
Schweden	2,46 %	491
Slowakei	1,60 %	319
Slowenien	1,03 %	207
Spanien	7,75 %	1.549
Tschechische Republik	2,63 %	525
Ungarn	1,53 %	307
Vereinigtes Königreich <sup>7</sup>	11,54 %	2.309
Zypern	0,34 %	69

<sup>6</sup> Siehe COM(2015)240 S. 26.

<sup>7</sup> Das vorgeschlagene Neuansiedlungssystem wird in Form einer Empfehlung eingeführt. Die gemeinsame Politik der Union im Bereich Migration basiert allerdings auf Titel V AEUV. Daher werden die besonderen Positionen des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks berücksichtigt.

## II. Digitaler Binnenmarkt

Am 6. Mai 2015 stellte die Kommission die EU-Strategie für den Digitalen Binnenmarkt vor. Thematisiert werden der bessere Zugang zu digitalen Gütern und Dienstleistungen, die Gestaltung der Rahmenbedingungen für digitale Netze sowie das Wachstumspotenzial der digitalen Wirtschaft. Das Europäische Parlament begrüßt die Vorschläge der Kommission, sieht diese jedoch in vielen Bereichen als zu vage und zurückhaltend und hätte sich mitunter einen mutigeren Ansatz gewünscht.

### i) Zugang zu digitalen Gütern und Dienstleistungen

Um den grenzüberschreitenden elektronischen Handel auszubauen, müssen laut der Kommission das Vertragsrecht und der Verbraucherschutz vereinheitlicht werden. In diesem Sinne wird die Kommission im Herbst 2015 einen zweiten Vorschlag für ein Europäisches Kaufrecht vorlegen. Dieser wird insbesondere Regelungen über Gewährleistung, Garantie und Streitbelegungsverfahren für Verbraucher und Unternehmer enthalten. Zusätzlich soll die Verordnung über Zusammenarbeit im Verbraucherschutz<sup>8</sup> überarbeitet werden.

Ziel der Kommission ist es außerdem, ungerechtfertigtes Geoblocking abzuschaffen. Laut Kommission handelt es sich dabei um die Unterbindung des Zugangs zu Webseiten bzw. des Einkaufs von Waren und Dienstleistungen auf diesen Webseiten aus kommerziellen Gründen oder Preisdifferenzierungen je nach Wohnsitzland des Kunden. Gerechtfertigt ist Geoblocking allerdings dann, wenn dem Unternehmen zusätzliche Kosten, beispielsweise für den Versand, entstehen. Der für Herbst 2015 angekündigte Vorschlag zur Reform des Urheberrechts wird Regelungen zur Beendigung des Geoblockings aus Gründen des Urheberrechtsschutzes vorsehen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Optimierung von Paketlieferdiensten. Verbraucher sollen ihre Ware innerhalb einer angemessenen Zeit sowie automatische Benachrichtigungen über die Annahme der Bestellung und den Versand erhalten. Durch sog. Tracking Services können Verbraucher den Lieferweg der bestellten Ware nachverfolgen.<sup>9</sup> Zudem wird beabsichtigt, die Preisgestaltung der Lieferdienste vor allem für KMU transparenter zu gestalten, weshalb auch die Überarbeitung der Vorschriften für den Postsektor in Erwägung gezogen werde.

Schließlich bildet ein Aktionsplan zur Mehrwertsteuer einen weiteren Baustein der Strategie. Dabei sollen Verwaltungslasten für Unternehmen reduziert, Erleichterungen für Start-Ups<sup>10</sup> erreicht und die Besteuerung grenzüberschreitender Lieferungen vereinfacht werden.

---

<sup>8</sup> VO 2004/2006/EG.

<sup>9</sup> Ziel der EU ist es, ein einheitliches, grenzüberschreitendes und innovatives Paketlieferungssystem in Europa zu schaffen. Im Rahmen dessen sollen sog. Tracking Services eingeführt werden, um Qualität, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit in diesem Sektor zu fördern und sicherzustellen.

<sup>10</sup> Insbesondere durch die Einführung von Schwellenwerten bei der Erhebung der MWSt in den ersten fünf Jahren nach Unternehmensgründung.

## ii) Rahmenbedingungen digitaler Netze

Vorbedingung für weitere Regulierungsvorschläge ist der Abschluss der Trilogverhandlungen zur TSM-Richtlinie<sup>11</sup>, wobei hier die Fragen der Roaminggebühren und der Netzneutralität weiterhin umstritten bleiben. Das EP möchte bei der Beendigung der Roaminggebühren schneller voranschreiten als der Rat und drängt auf ein festes Enddatum (2016). Im Bereich der Netzneutralität<sup>12</sup> scheint ein Kompromiss jedoch deutlich näher. Hinsichtlich der Plattformanbieter (z.B. Suchmaschinen, soziale Netzwerke, App-Stores und Online-Handelshäuser) ist seitens der Kommission zunächst eine Untersuchung der Rolle, der Gebühren sowie der Nutzungsbedingungen von Plattformanbietern geplant. Um das Vertrauen in die Technologie zu gewinnen, möchte die Kommission, z.B. durch Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Inhalte und des Schutzes persönlicher Daten, die Sicherheit im Internet erhöhen. In dieser Hinsicht bedeutend ist auch der nahende Abschluss der Datenschutzgrundverordnung<sup>13</sup> und die Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation<sup>14</sup>.

## iii) Wachstumspotenziale des Digitalen Binnenmarkts

Interoperabilität und gemeinsame Standards garantieren laut der Kommission die Ausschöpfung der Wachstumspotenziale des Digitalen Binnenmarkts. Die Kommission spricht sich für einen freien Datenfluss in der EU und das Ende der nationalen Ansätze zur Datenspeicherung aus. Die Schaffung einer Europäischen Forschungs-Cloud<sup>15</sup> sowie eines E-Government-Systems<sup>16</sup> stellen weitere Schritte in diese Richtung dar.

---

<sup>11</sup> Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen 1211/2009/EG und 531/2012/EU; COM(2013)627.

<sup>12</sup> Netzneutralität bedeutet die Gleichbehandlung von Daten bei der Übertragung im Internet und den diskriminierungsfreien Zugang bei der Nutzung von Datennetzen.

<sup>13</sup> COM(2012)11.

<sup>14</sup> RL 2002/58/EG.

<sup>15</sup> Die Forschungs-Cloud soll Teil einer europäischen Initiative zum "freien Datenfluss" sein um den freien Datenverkehr in der Europäischen Union voranzubringen.

<sup>16</sup> E-Government, auch elektronische Behördendienste, bezeichnet die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen Verwaltungsverfahren. Beispiele hierfür sind die Einführung elektronischer Vergabeverfahren sowie die Vernetzung der Handelsregister.

### III. Neufassung der ISDS Regelungen im Rahmen von TTIP

Im Rahmen des transatlantischen Freihandelsabkommens TTIP planen die EU und USA Investoren einen besonderen Schutz einzuräumen, der sich in einem besonderen Beilegungsverfahren von Investor-Staat-Streitigkeiten materialisiert – gemeinhin als ISDS bekannt.

Vor dem Hintergrund massiver Proteste seitens der Zivilgesellschaft hinsichtlich der Intransparenz solcher Verfahren sowie demokratischer Bedenken– in einer von der Kommission einberufenen öffentlichen Konsultation, stimmten nahezu 97% der Beteiligten gegen ISDS – wurden die Verhandlung zu ISDS in TTIP im Januar 2014 ausgesetzt. Die Kommission legte diesen Frühling ein neues Konzept<sup>17</sup> vor, wobei die Handel zuständige Kommissarin Malmström erneut betonte, dass die Kommission nach wie vor der Auffassung sei, dass ISDS ein Bestandteil von TTIP sein sollte. Gründe dafür seien, dass internationales Recht nicht vor US-Gerichten geltend gemacht werden könne und das indirekte Staat-Staat-Streitbeilegungsverfahren signifikante Nachteile für kleine- und mittlere Unternehmen mit sich bringen würde. Zudem stelle ISDS eine hohe Priorität der Amerikaner bei den Verhandlungen dar. Aufbauend auf dieser Argumentation erläuterte die Kommissarin welche – im Vergleich zu den Bestimmungen im EU-Kanada Handelsabkommen CETA – weiteren Verbesserungsmöglichkeiten des ISDS bei den TTIP-Verhandlungen angestrebt werden könnten.

Zunächst sprach sich Malmström dafür aus, das Recht auf Regulierung, also das Recht jeder Regierung darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Verwirklichung bestimmter politischer Ziele ergreifen will, im Vertragstext festzuschreiben. Zusätzlich könnte vertraglich festgehalten werden, dass Investitionsschutz keine Garantie für einen unveränderten Rechtsrahmen biete.

Weiterhin unterstützt die Kommissarin eine neue Herangehensweise hinsichtlich der Auswahl der Schiedsrichter bei Streitbeilegungsverfahren. Um mögliche Interessenkonflikte der Schiedsrichter aufgrund anderer beruflicher Tätigkeiten zu vermeiden, könnten die Regierungen im Vorfeld möglicher Klagen, eine Liste potenzieller Schiedsrichter benennen. Ebenfalls ging Malmström auf die Idee eines ständigen Schiedsgerichtshofs ein. Dieser könne der Auffassung der Kommission zufolge jedoch nicht im Rahmen der bilateralen TTIP-Verhandlungen umgesetzt werden, sondern stelle ein mittel- bis langfristiges Ziel dar, das parallel zu den TTIP-Verhandlungen in einem multilateralen Verhandlungsrahmen angestrebt werden sollte. Darüber hinaus schlug sie vor, in TTIP eine Berufungsinstanz mit ständigen Mitgliedern vorzusehen. Weiterhin strebe die Kommission an, die Möglichkeit der zeitgleichen Klagen vor nationalen Gerichten und im Rahmen von ISDS auszuschließen. Dies könne erreicht werden, indem ein Investor das Verfahren vor einem nationalen Gericht zurücknehmen müsse, wenn er eine Klage im Rahmen von ISDS einreicht. Gleichzeitig würde er die Möglichkeit einer Klage im Rahmen von ISDS verirken, wenn alle nationalen Rechtsmittel bereits ausgeschöpft wurden.

Die Reaktionen der Ausschussmitglieder des EU-Parlaments auf die neuen Ansätze der Kommissarin fielen unterschiedlich aus. Einige begrüßten die Vorschläge als Schritte in die richtige Richtung, ein

---

<sup>17</sup> [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc\\_153408.PDF](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153408.PDF)



modernes ISDS zu entwickeln. Andere merkten an, dass die Reformvorschläge den Kern der Kritik an ISDS nicht lösen würden und hinterfragten die Prämisse, ob ISDS in einem Abkommen zwischen zwei Partnern mit hochentwickelten Rechtssystemen notwendig sei.

Das langfristige Ziel der Einrichtung eines ständigen Schiedsgerichtshofs für Investitionsstreitigkeiten fand bei zahlreichen wortnehmenden Abgeordneten Zustimmung. Unterschiedliche Auffassungen bestanden jedoch dahingehend, in welchem Format und Zeitraum dieser realisierbar sei. So wurde vorgeschlagen, innerhalb von TTIP einen ständigen Schiedsgerichtshof einzurichten, der dem Beitritt weiterer Staaten offen stünde. Ein anderer Vorschlag bestand darin, ISDS nicht in TTIP aufzunehmen, sich jedoch gemeinsam dazu zu verpflichten, im Rahmen von multilateralen Verhandlungen für einen internationalen Schiedsgerichtshof zu plädieren.

Darüber hinaus interessierten sich zahlreiche Abgeordnete für die Frage, ob und inwieweit die Kommission beabsichtige, die ISDS-Klauseln im CETA-Abkommen nachzuverhandeln. Kommissarin Malmström betonte diesbezüglich, dass die Verhandlungen aus kanadischer Sicht abgeschlossen seien und in der derzeitigen Phase der juristischen Prüfung der ausverhandelten Texte nur noch sehr geringer Verhandlungsspielraum bestünde. Mögliche Anpassungen hinsichtlich der ISDS-Klauseln wolle sie erst gegenüber den kanadischen Verhandlungspartnern anregen, wenn man sich innerhalb der EU weitgehend auf eine neue Position hinsichtlich ISDS geeinigt habe.

## IV. Energieunion

Die europäische Energieunion stellt einer der zehn Prioritäten der politischen Leitlinien des Kommissionspräsidenten Juncker dar. Maroš Šefčovič, der für die Energieunion zuständige Vizepräsident der Kommission, betonte, dass die derzeitige europäische Energiepolitik unter anderem aufgrund schwankender Energiepreise, der Abhängigkeit von Importen und der Fragmentierung des Energiesystems zwischen den Mitgliedstaaten in zentralen Bereichen nicht zukunftsfähig sei. Um einen umfassenden Ansatz beim Aufbau einer Energieunion zu verfolgen, konzentriert sich die Kommission auf fünf gegenseitig verstärkende Dimensionen: Verbesserung der Energiesicherheit, Aufbau eines wettbewerbsfähigen Energiebinnenmarkts, Erhöhung der Energieeffizienz, Dekarbonisierung der Wirtschaft sowie Förderung von erneuerbaren Energien durch Investitionen in Forschung und Entwicklung.

Um das Ziel der Verbesserung der Energiesicherheit zu erreichen, müssen unter anderem die Energieeffizienz gesteigert, die Nutzung der heimischen Energiequellen verbessert sowie eine entschiedene und kohärente Energiediplomatie auf EU-Ebene umgesetzt werden. Zusätzlich sollen die Verhandlungen über Gaslieferverträge insgesamt transparenter und die Kommission an den Verhandlungen beteiligt werden.

Hinsichtlich einer Einkaufsgemeinschaft bestehen jedoch wettbewerbsrechtliche Bedenken sowie mögliche Probleme mit der Vereinbarkeit der Regeln der Welthandelsorganisation. Zudem gab Šefčovič bekannt, dass sich die Kommission das Ziel gesetzt hat, bis 2020 einen Verbundgrad von 10% der europäischen Stromnetze zu erreichen.<sup>18</sup> Im Hinblick auf die Steigerung der Energieeffizienz wird derzeit gemeinsam mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) ein Förderinstrument erarbeitet, das insbesondere Städte und Kommunen bei der Verbesserung ihres Gebäudebestands unterstützen soll. Beim Ausbau erneuerbarer Energien ist besonders die Frage von Investitionen in Forschung und Entwicklung von Bedeutung.

Ziel ist es insbesondere auch die 28 voneinander abgetrennten Energiepolitiken zu überwinden und einen umfassenden gemeinsamen Ansatz zu finden. Dies beinhaltet auch eine neue Governance-Struktur der europäischen Energiepolitik. So würden zum Beispiel die bisher getrennten Verfahren zur Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten<sup>19</sup> gestrafft und in einem gemeinsamen Berichtszyklus zusammengefasst. Vor diesem Hintergrund werden auch die Energieeffizienzrichtlinie<sup>20</sup>, die Richtlinie für Erneuerbare Energie<sup>21</sup>, die Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden<sup>22</sup>, die

---

<sup>18</sup> Derzeit bestehen in Europa viele einzelne, voneinander unabhängige (teils auch völlig isolierte) Stromnetze. Ziel der Kommission ist es diese zu verbinden um dauerhaft eine grenzüberschreitende Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Einer der besonders kritischen Engpässe betrifft die durch Belgien und die Niederlande führende Verbindung der Stromnetze zwischen Frankreich und Deutschland.

<sup>19</sup> Bspw. zur Erreichung der Ziele zur Energieeffizienz und zum Anteil erneuerbarer Energien.

<sup>20</sup> RL 2012/27/EU.

<sup>21</sup> RL 2009/28/EG.

<sup>22</sup> RL 2010/31/EU.

Energiekennzeichnungsrichtlinie<sup>23</sup>, die Ökodesignrichtlinie<sup>24</sup>, die Emissionshandelsrichtlinie<sup>25</sup> sowie die Entscheidung zur Lastenverteilung<sup>26</sup> neu überarbeitet.

Zuletzt sollte die Energie für den Verbraucher günstiger, die Umwelt geschont sowie Störungen des Energienetzes vermieden werden.

---

<sup>23</sup> RL 2010/30/EU.

<sup>24</sup> RL 2009/125/EG.

<sup>25</sup> RL 2003/87/EG.

<sup>26</sup> Entscheidung 406/2009/EG.

## V. Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien aus Konfliktgebieten

In Ländern mit vielen Bodenschätzen tragen die Erträge aus dem Bergbau zum Wirtschaftswachstum des Landes bei, der Abbau und Handel von Mineralien können aber auch bereits bestehende Konflikte in rohstoffreichen Regionen befeuern. Bewaffnete Gruppen und Sicherheitskräfte in Konfliktregionen finanzieren ihre Aktivitäten teilweise aus den Erlösen des Mineralienabbaus und Mineralienhandels. Ungeachtet dessen gelangen diese Produkte später in die globale Lieferkette.

Laut Folgenabschätzung der Kommission sind die drei Hauptprobleme die fortdauernde Finanzierungen bewaffneter Gruppen aus den Erträgen des Mineralienabbaus und -handels in Konflikt- und Hochrisikogebieten, die Umsetzungsprobleme für Unternehmen in der EU, wenn sie Sorgfaltsprüfungen im Rahmen der derzeitigen Due-Diligence-Regelungen durchführen sowie Marktverzerrungen in Form eines Nachfrage- und Preisrückgangs für Mineralien aus dem Kongo und anderen Ländern der Region der Großen Seen (GLR).

Nach einem Konsultationsprozess legte die Europäische Kommission im März 2014 den Vorschlag einer Verordnung zur Schaffung eines Unionssystems zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette vor, der auf einer Selbstzertifizierung durch verantwortungsvolle Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold<sup>27</sup> aus Konflikt- und Hochrisikogebieten basiert.

Der Vorschlag sieht erstens eine freiwillige Beteiligung der Unternehmen vor, zweitens gilt er für die Beschaffung von Mineralien und Erzen aus allen Konfliktgebieten (und nicht nur aus der Region der Großen Seen) und drittens legt er sein Augenmerk nur auf die vorgeschalteten Produzenten (Hütten und Raffinerien) sowie Einführer von Mineralien. Bei dieser Selbstzertifizierung müssen EU-Einführer bestimmten Sorgfaltspflichten („Due Diligence“) nachkommen, das heißt, sie müssen es vermeiden, in den betreffenden Gebieten Schaden anzurichten, und zu diesem Zweck ihre Ein- und Verkäufe gemäß den fünf Schritten der OECD-Leitlinien<sup>28</sup> zur Sorgfaltspflicht überwachen und regeln. Das Ziel besteht darin, auf der am besten geeigneten Ebene der EU-Lieferkette für diese Mineralien anzusetzen und dafür zu sorgen, dass Informationen über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht leichter verfügbar sind, und dies bis hin zu den Endverwendern.

Diese Verordnung gibt EU-Einführern die Möglichkeit, ihre laufenden Bemühungen, beim rechtmäßigen Handel mit Marktteilnehmern in Konfliktgebieten saubere Lieferketten sicherzustellen, weiter zu vertiefen, wodurch letztlich dazu beigetragen werden soll, die Finanzierung bewaffneter Gruppen und Sicherheitskräfte durch Erträge aus dem Mineraliengeschäft in Konfliktgebieten einzudämmen. Darüber hinaus steht sie mit den außenpolitischen Zielen der EU und ihrer Entwicklungsstrategie für verantwortungsvollere Staatsführung, nachhaltige Bewirtschaftung und Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich im Einklang.

---

<sup>27</sup> Diese Mineralien und ihre Erze werden für die Herstellung vieler Verbrauchsgüter in der EU verwendet, insbesondere in der Automobil-, Luftfahrt-, Elektronik-, Verpackungs-, Bau-, Beleuchtungs-, Maschinenbau- und Werkzeugindustrie sowie im Schmucksektor. Bei den meisten von diesem Gesetz betroffenen Unternehmen handelt es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

<sup>28</sup> <http://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm>

Die meisten Kontroversen gab es bei der Diskussion über das Wesen und den Umfang der Auflagen. Der DEVE-Ausschuss im EU-Parlament sprach sich für verbindliche Auflagen für die gesamte Wertschöpfungskette von den vorgeschalteten bis zu den nachgeschalteten Händlern und Produzenten aus. Eine Regelung auf freiwilliger Basis, die sich nur auf die vorgeschalteten Produzenten und Händler konzentriert, wurde als unwirksam angesehen, da der Wettbewerbsdruck dazu führen könnte, dass man sich daran nicht beteiligt, anstatt der erhofften größeren freiwilligen Beteiligung, sollten sich nachgeschaltete Produzenten, die an diese Sorgfaltspflicht-Regelung nicht gebunden sind, nicht für „verantwortungsvolle“ Unternehmen entscheiden.

Bei seiner Abstimmung im Mai im Plenum wich das EU-Parlament letztlich sowohl vom Kommissionsvorschlag als auch vom DEVE-Ausschuss ab und nahm Änderungsanträge an, die zumindest vorgelagerte Unternehmen dazu verpflichten würden, die OECD-Leitlinien anzuwenden sowie Informationen über ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf verantwortungsvolle Beschaffung zu veröffentlichen.

Die Abstimmung über die endgültige Annahme der Parlamentsposition wurde jedoch vertagt, mit den Verhandlungen mit dem Rat soll allerdings bereits begonnen werden.

## VI. Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen

In Europa werden pro Jahr rund 99 Milliarden Kunststofftragetaschen verwendet. Im Gegensatz zu dickeren Plastiktüten wird ein Großteil der leichten Tüten bloß einmalig verwendet und landet dann als Müll in der Umwelt. Im EU-Durchschnitt verwendet jeder Unionsbürger pro Jahr rund 200 Plastiktüten - jedoch variiert dieser Verbrauch unionsweit sehr stark.

Weggeworfene Plastiktüten sind ein großes Problem für die Umwelt, insbesondere für die Meeresumwelt. Tiere können sich in den Tüten verfangen oder sie mit Nahrung verwechseln. Kunststoffpartikel können giftige Schadstoffe in konzentrierter Form enthalten, die vor allem für Organismen, die diese mit der Nahrung aufnehmen und somit auch in die Nahrungskette einführen, schädlich sein können. Viele Mitgliedstaaten haben bereits Initiativen ergriffen, mit denen der Verbrauch von Kunststofftragetaschen verringert werden soll, wobei unterschiedliche Ansätze verfolgt werden.<sup>29</sup>

Beginnend mit März 2011 analysierte die Kommission mögliche Rechtsvorschriften zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftüten, unter anderem führte sie eine öffentliche Konsultation durch. Im November 2013 schlug die Kommission eine Änderung der Richtlinie über Verpackung und Verpackungsabfälle<sup>30</sup>, wonach künftig Mitgliedstaaten dazu verpflichtet würden, Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen (mit einer Wandstärke unter 50 Mikron bzw 0,05 Millimeter) zu ergreifen.<sup>31</sup> Laut der Folgenabschätzung der Kommission können durch eine Kombination von politischen Maßnahmen zur Festlegung von Reduzierungszielen und zur Berechnung eines Aufpreises für Kunststofftüten allgemeine Einsparungen und Gewinne für Hersteller, Einzelhändler und Verbraucher erzielt werden. Das Parlament kam in seiner Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass der Vorschlag der Kommission, in dem die Entscheidung über Reduzierungsziele und Preisbildung den Mitgliedstaaten überlassen wird, weitgehend kohärent mit der Folgeneinschätzung ist, allerdings vergleichsweise weniger zielgerichtet ist.

Im April 2014 verabschiedete das Parlament eine Entschließung, den Verbrauch von leichten Kunststofftragetaschen um 50 % (im Vergleich zu 2010) innerhalb von drei Jahren und eine Verringerung um 80 % innerhalb von fünf Jahren zu verringern. Für den Nahrungssektor fordert das Parlament die Einführung einer Gebührenpflicht für Plastiktüten, für andere Sektoren wird eine Gebühr lediglich empfohlen.

Im November 2014 wurde eine Einigung im Trilog erzielt. Die Mitgliedstaaten sind nun dazu verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um eine Verringerung des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen bis Ende 2019 auf 90 und bis zum Jahr 2025 auf 40 zu erreichen und/oder sicherzustellen, dass solche Tüten nach Ende 2018 den Verbrauchern nicht mehr kostenlos

---

<sup>29</sup> Einige nationale Maßnahmen vertragen sich möglicherweise nicht mit den EU-Rechtsvorschriften.

<sup>30</sup> RL 94/62/EG.

<sup>31</sup> Bspw. die Festlegung nationaler Reduktionsziele, wirtschaftliche Instrumente oder Beschränkungen des Inverkehrbringens.

zur Verfügung gestellt werden. Die von den Mitgliedstaaten unternommenen Maßnahmen können je nach Umweltauswirkung, Kompostierbarkeit, Haltbarkeit und beabsichtigter Nutzung variieren. Von diesen Regelungen ausgenommen, sind sehr leichte Kunststofftragetaschen, die für die Verpackung von frischen Lebensmitteln verwendet werden.

Im April wurde der zusammen mit dem Rat ausgehandelte Text vom Parlament in der zweiten Lesung bestätigt.